

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland**4. Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (MKS) vom 24.02.2025**

Die 3. Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (MKS) vom 10.02.2025 wird aufgehoben. Stattdessen werden auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruchs der MKS bei Wasserbüffeln in der Gemarkung Hönow des Landkreises Märkisch-Oderland gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2025/323 Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. der Maul- und Klauenseuche Verordnung (MKS-VO) Restriktionsgebiete festgelegt sowie die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben.

A. Festlegung von Restriktionsgebieten

I. Die bisherige **Überwachungszone** um den Ausbruchsbestand in Hönow im Landkreis Märkisch-Oderland **wird aufgehoben**. Es wird eine **Containment Zone mit einem Radius von 6 km** um den Ausbruchsbestand eingerichtet.

II. Zur **Containment Zone** um den Ausbruchsbestand um Hönow gehören im Landkreis Märkisch-Oderland die nachfolgend aufgeführten Gemeinden mit ihren Gemarkungen und Gebieten:

Hoppegarten	- Hönow, Teile der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten;
Neuenhagen bei Berlin	- Teile der Gemarkung Neuenhagen bei Berlin;
Altlandsberg	- Teile der Gemarkung Altlandsberg.

Die genaue Lage der Containment Zone ist der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht unter <https://www.maerkisch-oderland.de/service-aktuelles/aktuelles/allgemeinverfuegungen> zur Verfügung oder kann im Dienstgebäude des Landkreises Märkisch-Oderland eingesehen werden (Adresse und Öffnungszeiten siehe unter Abschnitt F.).

B. Anordnungen für die Containment Zone:**I. Anordnungen, die per Gesetz für die Containment Zone gelten:****Verbote von Tätigkeiten in Betrieben in Bezug auf Tiere und Erzeugnisse gelisteter Arten (Rind, Schaf, Ziege, Büffel, Cerviden, Kameliden, Reh-, Rot- und Damwild, Haus- und Wildschweinen):**

1. Verbringen gehaltener Tiere;
2. Aufstockung von Wild;
3. Messen, Märkte, Tierschauen und andere Zusammenführungen von gehaltenen Tieren gelisteter Arten, einschließlich Abholung und Verteilung;
4. Verbringung von Sperma, Eizellen und Embryonen von gehaltenen Tieren aus Betrieben;
5. Gewinnung von Samen, Eizellen und Embryonen von gehaltenen Tieren;
6. Ambulante künstliche Besamung gehaltener Tiere;
7. Ambulante Deckung im Natursprung gehaltener Tiere;
8. Verbringung von frischem Fleisch (außer Schlachtnebenerzeugnissen) von gehaltenen und wild lebenden Tieren aus Schlachthöfen oder Wildverarbeitungsbetrieben;

9. Verbringung von Schlachtnebenerzeugnissen gehaltener und wild lebender Tiere aus Schlachthöfen oder Wildbearbeitungsbetrieben;
10. Verbringung von Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch aus Betrieben;
11. Verbringung von Rohmilch und Kolostrum aus Betrieben;
12. Verbringung von Milcherzeugnissen und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis aus Betrieben;
13. Verbringungen von anderen tierischen Nebenprodukten als ganzen Körpern oder Teilen toter Tiere von gehaltenen Tieren aus Betrieben:
 - a) Gülle, einschließlich Mist und benutzte Einstreu,
 - b) Häute, Felle, Wolle, Borsten und Federn,
 - c) andere tierische Nebenprodukte als Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu, und als Häute, Felle, Wolle, Borsten und Federn;
14. Verbringung von in den Restriktionsgebieten erzeugten Einzelfuttermitteln pflanzlichen Ursprungs und dort erzeugtem Stroh.

II. weitere Anordnungen für die Containment Zone:

Tierhalter haben:

1. dem Veterinäramt unverzüglich
 - a) die Anzahl gehaltener Tiere empfänglicher Arten unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen;
 - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Tiere empfänglicher Arten sowie jede Änderung anzuzeigen,
 - c) sämtliche Tiere empfänglicher Arten abzusondern;
2. An den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen auszulegen und sie mit einem wirksamen Desinfektionsmittel zu tränken und feucht zu halten;
3. auf öffentlichen und privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, Tiere empfänglicher Arten nicht zu treiben oder zu transportieren (ausgenommen Transport im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen, sofern das Fahrzeug nicht anhält und die Tiere nicht entladen werden);
4. Fahrzeuge und Ausrüstungen für den Transport von Tieren empfänglicher Arten, anderen Tieren oder Gegenständen, die mit dem Virus der MKS in Kontakt gekommen sein können, unverzüglich nach der Verwendung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren;
5. **Jagdausübungsberechtigte** haben in der Containment Zone unter Beachtung der Biosicherheitsmaßnahmen von erlegtem, verendetem oder verunfalltem Schalenwild unter Angabe des Fund-/Erlegeortes Proben zu entnehmen und dem Veterinäramt des Landkreises Märkisch-Oderland zur virologischen und serologischen Untersuchung auf MKS zuzuleiten (siehe Tierseuchenallgemeinverfügung zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Maul- und Klauenseuche (MKS) bei Schalenwild vom 24.02.2025 sowie gesonderte Information für Jagdausübungsberechtigte auf der Internetseite des Landkreises MOL).

C. Übrige Gemarkungen, Gemeinden und Städte des Landkreises MOL außerhalb der festgelegten Containment Zone:

1. **Jagdausübungsberechtigte** haben unter Beachtung der Biosicherheitsmaßnahmen in der Wildpopulation von Schalenwild (erlegt, krank erlegt, Unfallwild, Fallwild) unter Angabe des Fund-/Erlegeortes Proben zu

entnehmen und dem Veterinäramt des Landkreises Märkisch-Oderland zur virologischen und serologischen Untersuchung zuzuleiten (siehe Tierseuchenallgemeinverfügung zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Maul- und Klauenseuche (MKS) bei Schalenwild vom 10.02.2025 sowie gesonderte Information für Jagdausübungsberechtigte auf der Internetseite des Landkreises MOL).

2. **Tierhalter haben** empfängliche Tiere beim Auftreten von Symptomen (z. B. Fieber) einer Untersuchung auf MKS durch ihren Hoftierarzt zuzuführen.
3. Jeder **Halter** von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Einhufern, Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln, Laufvögeln, Gehegewild, Kameliden und nicht genannten Klauentieren haben ihre Haltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, soweit noch nicht geschehen, anzuzeigen.

D. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung für die unter B. genannten Anordnungen wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 TierGesG per Gesetz. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

E. Inkrafttreten und Befristung

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg) i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Gleichzeitig wird die 3. Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der MKS vom 10.02.2025 aufgehoben.

F. Weitere Kontaktdaten/Informationen

Jeder Verdacht auf Erkrankung von Tieren empfänglicher Arten ist dem Veterinäramt sofort unter: veterinaeramt@landkreismol.de, Tel.: 03346/850-6969 oder – 6901, FAX: 03346/850-6909 zu melden. Die Hotline des Bürgertelefons für Auskünfte zum Thema MKS erreichen Sie von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 bis 15:00 Uhr und Freitag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr unter 03346/850-6969. Ihre Anfragen können Sie auch per E-Mail an veterinaeramt@landkreismol.de richten.

Die Allgemeinverfügung, einschließlich Begründung, sowie sämtliche Anlagen werden auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter <https://www.maerkisch-oderland.de/service-aktuelles/aktuelles/allgemeinverfuegungen> veröffentlicht und liegen während der üblichen Sprechzeiten (Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr) oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung zur Einsicht im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland, Dienstort 15306 Vierlinden, OT Diedersdorf, Waldsiedlung, Eichendamm 14 aus.

G. Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 34 MKS-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Begründung

Mit Befund des Friedrich-Löffler-Instituts vom 10. 01. 2025 ist der Erreger der MKS bei einem in der Gemeinde 15366 Hoppegarten, OT Hönow gehaltenen und verendeten Wasserbüffel diagnostiziert worden. Demnach wurde die Tierseuche MKS im Landkreis Märkisch-Oderland amtlich festgestellt und eine Schutz- und Überwachungszone um den Ausbruchsbestand festgelegt.

Mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung konnte nach der Aufhebung der bisherigen Schutzzone (vgl. 3. Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der MKS vom 10.02.2025) nun auch die Aufhebung der Überwachungszone gem. Art. 55 Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Anhang X erfolgen. Alle klinischen Untersuchungen und Laboruntersuchungen in den vorhandenen Klautierbeständen der bisherigen Überwachungszone wurden mit negativen Befunden durchgeführt. Mit der Einrichtung einer Containment Zone in einem Radius von 6 km um den Ausbruchsbestand gem. Durchführungsbeschluss (EU) 2025/323 konnte der Geltungsbereich des bisherigen Restriktionsgebietes verringert werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der MKS vom 10.02.2025 entsprechend geändert.

Die MKS ist eine fieberhafte Allgemeinerkrankung der Klautiere. Erkrankten können die gelisteten Arten Rind, Schaf, Ziege, Büffel, Cerviden, Kameliden, Reh-, Rot- und Damwild, Haus- und Wildschweine.

Besonders beim Rind zeigen sich schwere Erkrankungsanzeichen wie hohes Fieber, Milchrückgang, Appetitlosigkeit, Apathie und typische Blasenbildung an Maul, Zunge, den Klauen und Zitzen. Beim Schwein treten Blasenbildungen und Entzündungssymptome in erster Linie an den Klauen auf. Bei Schafen und Ziegen verläuft eine Infektion meist unauffällig (subklinisch), sie können das MKS-Virus aber trotzdem weiterverbreiten. Die MKS gehört wegen der potentiell katastrophalen Auswirkungen zu den wirtschaftlich bedeutsamsten Seuchen bei landwirtschaftlichen Nutztieren. Die häufigste Übertragungsart der MKS ist der Kontakt zwischen erkrankten und empfänglichen Tieren. Das Virus kann aber auch auf dem Luftweg verbreitet werden und so gesunde Tiere infizieren. Eine indirekte Ansteckung ist auch über verseuchtes Futter (z. B. Speiseabfälle), Milch oder Fleisch möglich. Das an MKS erkrankte Tier streut Viren mit der Flüssigkeit aufgeplatzter Blasen, Speichel, Ausatemluft, Milch oder Dung. In Viehtransportern, auf Marktplätzen, Verladerrampen, sogar in den Profilen von Autoreifen kann das Virus überleben. Alles, was einmal mit einem infizierten Tier in Berührung gekommen ist, kann zur Verschleppung der Seuche beitragen – Personen und Tiere (einschließlich Katzen, Hunde, Geflügel und Ungeziefer) sowie Fahrzeuge, Geräte und Futtermittel. Der Landwirt kann durch eine gute Betriebshygiene und die Beschränkung des Zugangs zu seinen Ställen viel zur Verhinderung der Einschleppung beitragen.

Es gibt keine Behandlungsmöglichkeiten für erkrankte Tiere. Ist in einem Betrieb auch nur ein Tier erkrankt, müssen alle Klautiere des Hofes getötet werden und in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich entsorgt werden. Auch Klautiere landwirtschaftlicher Betriebe in der näheren Umgebung des Seuchenbetriebes müssen zumeist getötet werden. Ställe, Fahrzeuge und Geräte müssen gründlich desinfiziert werden.

Bei der MKS handelt sich um eine gelistete Tierseuche der Kategorie A gem. Verordnung (EU) 2016/429 sowie um eine anzeigepflichtige und damit bekämpfungspflichtige Tierseuche.

Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Durchführungsbeschlusses EU 2025/323 hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention

und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, dem Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie der MKS-Verordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche MKS erlässt das zuständige Veterinäramt nach § 38 Abs. 11 TierGesG mit dieser Allgemeinverfügung weitere Anordnungen und Maßregeln in Umsetzung der MKS-Verordnung. Das Tiergesundheitsgesetz regelt in §§ 4, 5, 8, und 10 neben den EU-Maßnahmen weitere Maßnahmen zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung. In diesem Rahmen dient es auch der Tiergesundheit.

Entsprechend Artikel 60 bis 68 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Artikel 21 und 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Seuchenpräventions- und Bekämpfungsmaßnahmen. So gelten die Maßnahmen der ehemaligen Überwachungszone entsprechend Abschnitt 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 für die kleinere Containment Zone.

Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuständig. Eine solche Rechtsvorschrift stellt die MKS-Verordnung dar.

Nach § 24 des Bundesjagdgesetzes erlässt beim Auftreten einer Tierseuche im Wildbestand die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde die erforderlichen Anweisungen zur Bekämpfung der Seuche. Schalenwild zeigt häufig deutlich mildere Verläufe als Nutztiere. Symptome beim Wildtier können Abgeschlagenheit, Schwäche durch Fieber, Speichelfluss bei Maulläsionen, flüssigkeitsgefüllte Blasen und/oder flächige Verletzungen an Maul, Nase, Wurfscheibe, Gesäuge und Klauen (Zwischenklauenspalt, Klauensaum) – häufig beim Schwein – sowie plötzliche Todesfälle bei Jungtieren (Herzmuskelbeteiligung) sein. Teilweise liegt aber keine deutliche Klinik vor. Um einen Überblick über die Ausbreitung der Seuche im Wildbestand zu erhalten sind die Anordnungen zu II. 5. und C. 1. notwendig, der jeweiligen Tierseuchenlage angepasst und sind daher angemessen.

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung bilden ferner § 6 und § 31 MKS-Verordnung. Gemäß § 6 MKS-Verordnung macht die zuständige Behörden den Ausbruch der MKS öffentlich bekannt, legt Restriktionszonen fest und veröffentlicht auch deren Änderungen oder Aufhebungen im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland sowie und nachrichtlich im Bundesanzeiger.

Alle vorgenannten angeordneten Maßnahmen zielen darauf ab, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Eine Erkrankung weiterer Bestände würde eine Keulung weiterer Klauentierbestände nach sich ziehen. Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und weitere strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen, auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit. Um Störungen bei der Verbringung von Tieren und Erzeugnissen in der Europäischen Union sowie in Drittländer zu vermeiden, werden nach dem Auslaufen der Sofortmaßnahmen in der Überwachungszone weitere Maßnahmen angeordnet, die räumlich und zeitlich in Bezug auf die zuvor geltende Schutz- und Überwachungszone festgelegt wurden. Die getroffenen Maßnahmen sind gesetzlich vorgeschrieben und erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens, der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Die Beschränkungen der individuellen Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln werden der jeweiligen Tierseuchenlage angepasst und sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

Zu D:

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung erfolgt nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 TierGesG per Gesetz. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Demnach haben auch Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Zu E.:

Gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 MKS-Verordnung wird die Feststellung eines Ausbruchs der MKS und die Festlegung der Restriktionszonen sowie deren Änderung oder Aufhebung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch ortsübliche Bekanntmachung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie der aktuellen epidemiologischen Bewertung, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung erfolgt, sobald es die epidemiologische Lage erlaubt. Damit wird auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen.

Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Verordnung (EU) 2016/429
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Durchführungsbeschluss (EU) 2025/323
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Maul- und Klauenseuche-Verordnung (MKS-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Bundesjagdgesetz (JagdG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow erhoben werden.

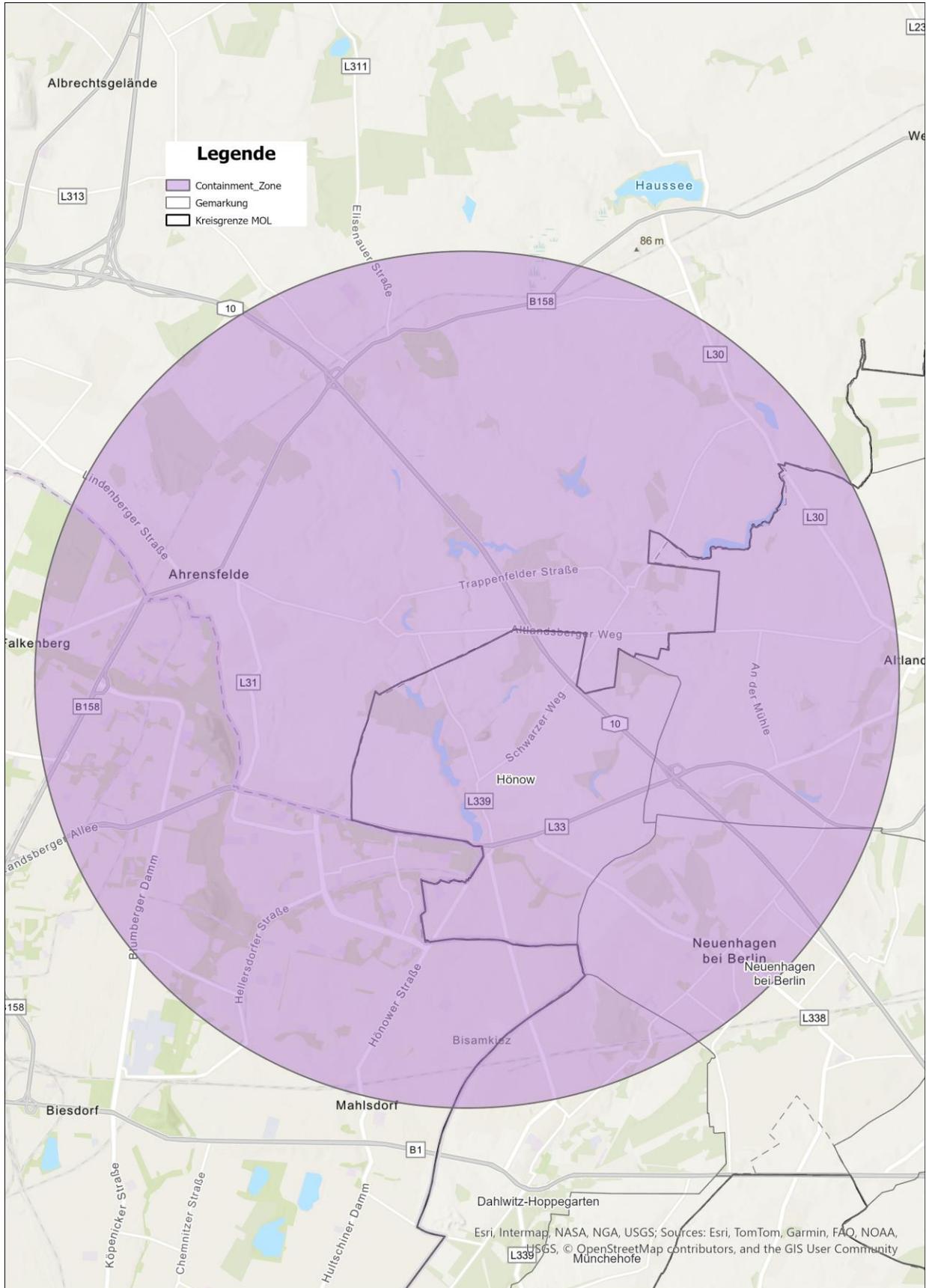
Gernot Schmidt
Landrat

Seelow, den 24.02.2025

Anlage:

- Karte MKS-Containment Zone

Containment-Zone mit Gemarkungen
Maul- und Klauenseuche



Tierseuchenallgemeinverfügung zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Maul- und Klauenseuche (MKS) bei Schalenwild vom 24.02.2025

Die Tierseuchenallgemeinverfügung zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der MKS bei Schalenwild vom 10.02.2025 wird aufgehoben. Stattdessen werden auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruchs der MKS bei Wasserbüffeln in der Gemarkung Hönow des Landkreises Märkisch-Oderland auf der Grundlage des Artikel 70 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. den Artikeln 12, 14, 21, 22 und 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 11 der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche (MKS-Verordnung) folgende Maßnahmen angeordnet.

A. Anordnungen für die Containment Zone (siehe 4. Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der MKS vom 24.02.2025):

1. Alle **Jagdausübungsberechtigten** in der Containment Zone haben Schalenwild unter Nutzung der jagdlichen Methoden Ansitz- und Fallenjagd verstärkt zu bejagen. Drück- oder Bewegungsjagden sind verboten.
2. **Alle Jagdausübungsberechtigten** haben in ihren Jagdbezirken verstärkt nach verendetem Schalenwild zu suchen.
3. **Alle Jagdausübungsberechtigten** haben von jedem verendeten Stück Schalenwild (Fall- und Unfallwild) je eine Probe mit einem Nasen-/Maultupfer zu entnehmen. Die Stücke sind mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und ein Wildursprungsschein (WUS) ist auszustellen. Die Tupfer sind mit der Wildursprungsscheinnummer (WUS Nr.) zu beschriften und ein Untersuchungsantrag mit allen Angaben ist auszufüllen. Der Fundort ist so genau wie möglich, möglichst mit GPS Daten, anzugeben. Die Tupferproben sind zusammen mit dem WUS und dem Untersuchungsantrag auf MKS unverzüglich
 - im Kurierstützpunkt des Landkreises Märkisch-Oderland, Klosterstr. 14, 15344 Strausberg (speziell ausgeschilderter Briefkasten für Probenannahme im Eingangsbereich vor der Poststelle) oder
 - beim praktizierenden Tierarzt Herrn DVM Höroid, Bahnhofstr. 20, 15345 Rehfelde
 abzugeben.
4. **Alle Jagdausübungsberechtigten** haben bei verendetem und verunfalltem Schalenwild den beprobten Wildtierkörper unverzüglich an einen der nachfolgend genannten Standorte zu verbringen:
 - Landsberger Str. 19, 15366 Altlandsberg (hinter Feuerwehr unter Schleppe) oder
 - Bauhof Neuenhagen, Am Mühlenfließ 13, 15366 Neuenhagen
5. **Alle Jagdausübungsberechtigten** haben von jedem gesund erlegten Schalenwild je eine Probe mit einem Nasen-/Maultupfer und eine Blutprobe in einem Serumröhrchen (graue Kappe!!!) zu entnehmen.
 - Die Stücke sind mit einer Wildmarke zu kennzeichnen.
 - Die Tupfer sind mit der Wildursprungsscheinnummer (WUS Nr.) zu beschriften und ein Untersuchungsantrag mit allen Angaben ist auszufüllen.
 - Der Erlegeort ist so genau wie möglich, möglichst mit GPS Daten, anzugeben.
 - Die Tupfer- und Blutproben sind zusammen mit dem WUS und dem Untersuchungsantrag auf MKS unverzüglich im Kurierstützpunkt des

Landkreises Märkisch-Oderland, Klosterstr. 14, 15344 Strausberg (speziell ausgeschilderter Briefkasten für Probenannahme im Eingangsbereich vor der Poststelle) oder beim praktizierenden Tierarzt Herrn DVM Hörold, Bahnhofstr. 20, 15345 Rehfelde abzugeben.

6. **Alle Jagdausübungsberechtigten** haben bei gesund erlegtem Schalenwild den Aufbruch und sonstige tierische Nebenprodukte an den Standort Altlandsberg, Landsberger Str. 19 (hinter Feuerwehr) zur Entsorgung zu verbringen.
7. Gesund erlegtes Schalenwild aus der Containment Zone darf nach einem negativen Untersuchungsergebnis im Rahmen „der kleinen Mengen Regelung“ (direkte Abgabe an Endkunden oder regionalen Einzelhandel) abgegeben und in Verkehr gebracht werden.

B. Übrige Gemarkungen, Gemeinden und Städte des Landkreises MOL außerhalb der festgelegten Containment Zone:

1. **Jagdausübungsberechtigte haben** unter Beachtung der Biosicherheitsmaßnahmen in der Wildpopulation von verendetem Schalenwild (Unfallwild, Fallwild) unter Angabe des Fundortes Tupferproben zu entnehmen und dem Veterinäramt des Landkreises Märkisch-Oderland über

- Kurierstützpunkt Strausberg, Klosterstr. 14, 15344 Strausberg (speziell ausgeschilderter Briefkasten für Probenannahme im Eingangsbereich vor Poststelle),
- Kurierstützpunkt Bad Freienwalde, Wriezener Str. 36 b, 16259 Bad Freienwalde,
- Kurierstützpunkt Seelow, Waldsiedlung – Eichendamm 14, 15306 Vierlinden, OT Diedersdorf bzw.
- den bekannten niedergelassenen Tierärzten, die Trichinenuntersuchungen durchführen

zur virologischen Untersuchung auf MKS zuzuleiten (siehe Tierseuchenallgemeinverfügung zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Maul- und Klauenseuche (MKS) bei Schalenwild vom 24.02.2025 sowie gesonderte Information für Jagdausübungsberechtigte auf der Internetseite des Landkreises MOL).

2. **Jagdausübungsberechtigte haben** unter Beachtung der Biosicherheitsmaßnahmen in der Wildpopulation von gesund erlegtem Schalenwild unter Angabe des Erlegeortes Tupfer- und Serumproben zu entnehmen und dem Veterinäramt des Landkreises Märkisch-Oderland über die unter Nr. B.1. genannten Kurierstützpunkte zur virologischen und serologischen Untersuchung auf MKS zuzuleiten (siehe Tierseuchenallgemeinverfügung zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Maul- und Klauenseuche (MKS) bei Schalenwild vom 24.02.2025 sowie gesonderte Information für Jagdausübungsberechtigte auf der Internetseite des Landkreises MOL).

C. Die sofortige Vollziehung der Punkte A. 1. bis 7. sowie B. 1. und 2. wird angeordnet.

D. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung. Gleichzeitig tritt die Tierseuchenallgemeinverfügung zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der MKS bei Schalenwild vom 10.02.2025 außer Kraft.

Hinweise:

Die 4. Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der MKS des Landkreises Märkisch-Oderland vom 24. 02. 2025 ist mitgeltend.

Durchführungshinweise für die Beprobung, Kennzeichnung und Dokumentation sind auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter MKS, „Hinweise für Jagdausübungsberechtigte“ veröffentlicht.

I. Begründung:

Dieser Verfügung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Im Landkreis Märkisch-Oderland (MOL) wurden am 10. Januar 2025 in einem Rinderbestand der Ausbruch der MKS amtlich festgestellt.

Mit der 4. Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der MKS konnte nach der Aufhebung der bisherigen Schutzzone (vgl. 3. Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der MKS vom 10.02.2025) nun auch die Aufhebung der Überwachungszone gem. Art. 55 Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Anhang X erfolgen. Alle klinischen Untersuchungen und Laboruntersuchungen in den vorhandenen Klauentierbeständen der bisherigen Überwachungszone wurden mit negativen Befunden durchgeführt. Mit der Einrichtung einer Containment Zone in einem Radius von 6 km um den Ausbruchsbestand gem. Durchführungsbeschluss (EU) 2025/323 konnte der Geltungsbereich des bisherigen Restriktionsgebietes verringert werden.

Die MKS ist eine hochansteckende, akut fieberhaft verlaufende Allgemeinerkrankung der Klauentiere. Empfänglich sind neben Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen auch Wildschweine und viele Wildpaarzeher. Infizierte Tiere scheiden das Virus über Speichel, Aphtenmaterial, Harn, Kot und Milch aus.

Die MKS gehört aufgrund ihrer leichten Übertragbarkeit und den wirtschaftlichen Großschäden zu den gefürchtetsten Tierseuchen überhaupt. Der Grund darin liegt in der leichten Übertragbarkeit der Viren, auch über die Luft, zwischen Tierhaltungen, Wiesen, Weiden und Waldgebieten.

Die Infektion der Tiere erfolgt in der Regel über Nasen- oder Maulschleimhaut, das heißt über die Atemluft oder die Futteraufnahme. Neben der direkten Übertragung (Kontakt zwischen Tieren) spielt bei der MKS die indirekte Virusübertragung durch belebte (Mensch, andere Tiere) und unbelebte (zum Beispiel Gerätschaften, Fahr-zeuge, Futtermittel) Vektoren eine sehr wichtige Rolle. Die MKS wird daher den klassischen "Zwischenträgerseuchen" zugeordnet.

Auf Grund der leichten Übertragbarkeit der hochansteckenden MKS sind geeignete Maßnahmen anzuordnen, um das Risiko der Weiterverbreitung von MKS - Infektionen zwischen extensiv gehaltenen Wiederkäuern und Schalenwild zu verringern. Nur durch die eingeleiteten Maßnahmen kann es gelingen, die Ausbreitung der MKS einzudämmen.

Es ist das Ziel, einen erneuten Ausbruch der MKS zu verhindern.

Die amtliche Feststellung der MKS bei Nutz- oder Wildtieren führt nicht nur zu Leistungseinbußen und Tierverlusten in den betroffenen Betrieben und Regionen, sondern auch für die umliegenden, nicht von der MKS direkt betroffenen Betriebe zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden. Die beim Auftreten der MKS in Kraft tretenden Handelsbeschränkungen für Tiere empfänglicher Tierarten und von diesen stammenden Erzeugnissen können zu enormen wirtschaftlichen Verlusten und Leistungseinbußen für die gesamte Region führen. Auch wegen dieser nachteiligen Auswirkungen der MKS auf

die Bewirtschaftung und Vermarktung von Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft sind strengste Maßnahmen geboten.

II. Rechtliche Würdigung:

zu A. 1. bis 7. sowie B. 1. und 2.:

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes i.V.m. § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in den jeweils geltenden Fassungen, ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Märkisch-Oderland die zuständige Behörde für die Anordnungen von Maßnahmen und Verfügungen zur Bekämpfung und Prävention von Tierseuchen.

Gemäß Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht auf das Auftreten einer gelisteten Seuche gemäß Art. 9 Abs. 1 a der Verordnung (EU) 2016/429 (ASP) bei wildlebenden Tieren oder der amtlichen Bestätigung eines solchen Auftretens die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen.

Entsprechend der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Artikel 21 und 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ordnet die zuständige Behörde die erforderlichen Seuchenpräventions- und Bekämpfungsmaßnahmen.

Weiterhin müssen gemäß Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe b) der Delegierten Verordnung 2020/687 alle geeigneten und notwendigen Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren getroffen werden, um eine mögliche Ausbreitung der MKS auf nicht infizierte gehaltene oder wild lebende Tiere zu verhindern.

Die zuständige Behörde kann gemäß Artikel 14 Abs. 1 der Delegierten Verordnung 2020/687 zusätzliche Maßnahmen auch für Probenahmeverfahren für wild lebende Tiere gelisteter Arten festlegen. Gemäß der § 11 der MKS-Verordnung kann die zuständige Behörde zur Erkennung der MKS bei Wildtieren empfänglicher Arten in der Überwachungszone anordnen, dass Jagdausübungsberechtigte, von erlegten Wildtieren empfänglicher Arten Proben entnehmen und der zuständigen Untersuchungseinrichtung zur virologischen und serologischen Untersuchung auf MKS zuleiten und verendet aufgefundene Wildtiere empfänglicher Arten unter Angabe des Fundortes der zuständigen Behörde anzeigen und der zuständigen Untersuchungseinrichtung zur virologischen und serologischen Untersuchung auf MKS zuleiten.

Gemäß Artikel 22 Abs. 3 der Delegierten Verordnung 2020/687 ordnet die zuständige Behörde an, dass sämtliche Verbringungen ganzer Körper oder von Teilen toter oder getöteter wild lebender Tiere gelisteter Arten aus der Sperrzone (Restriktionsgebiete) für die Verarbeitung oder Beseitigung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in einer zu diesem Zweck zugelassenen Anlage bestimmt sind.

Breitet sich die Seuche unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Seuche betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Auf Grund des vorstehend Genannten sind die Maßnahmen zu A. 1. bis 7. und B. 1. und 2. anzuordnen, um eine Weiterverschleppung der MKS über die beschriebenen Übertragungswege zu verhindern oder sofort zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einleiten zu können.

Die in dieser Tierseuchenallgemeinverfügung erlassenen Anordnungen sind im pflichtgemäßen Ermessen und nach Betrachtung sämtlicher, zur Verfügung stehenden

Maßnahmen, sowie unter Abwägung der sich widerstreitenden Interessen getroffen worden.

Die Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen und somit verhältnismäßig. Andere, mildere Maßnahmen sind zur Erreichung der vorgenannten Ziele nicht erkennbar. Die Maßnahmen sind zudem geeignet, um den Ausbruch oder die Weiterverbreitung der MKS entgegenzuwirken.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel beachtet.

zu C.:

Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen kann gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses, angeordnet werden. Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO liegen hier vor, da der Ausbruch und die Ausbreitung der MKS, mithin die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Folgen, schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden müssen.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der MKS und die damit zu erwartenden tiergesundheitslichen sowie wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Aus diesem Grund haben die Interessen einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen und der damit verbundenen sofortigen Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der MKS bei Schalenwild nicht geeignet und daher nicht auszuwählen. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen war somit anzuordnen.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

zu D.:

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG.

Danach gilt eine Allgemeinverfügung grundsätzlich 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, frühestens aber der auf die Bekanntgabe folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde vorliegend Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch ortsübliche Bekanntmachung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie der aktuellen epidemiologischen Bewertung, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer

Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung erfolgt, sobald es die epidemiologische Lage erlaubt. Damit wird auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen.

Hinweise:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 34 MKS-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

III. Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (EU) 2016/429
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche (MKS-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Ordnungsbehördengesetz (OBG)

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gernot Schmidt
Landrat

Seelow, den 24.02.2025

